



17.3266

**Motion KVF-NR.**  
**Rückerstattung**  
**der Billag-Mehrwertsteuer**

**Motion CTT-CN.**  
**Remboursement**  
**de la TVA perçue par Billag**

---

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.17  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.09.18

---

15.3416

**Motion Flückiger-Bäni Sylvia.**  
**Rückzahlung der unrechtmässig**  
**erhobenen Mehrwertsteuer**  
**auf Radio- und Fernsehgebühren**

**Motion Flückiger-Bäni Sylvia.**  
**Remboursement de la TVA**  
**perçue indûment**  
**sur la redevance radio et télévision**

---

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.05.17  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.09.18

---

17.307

**Standesinitiative Genf.**  
**Unaufgeforderte Rückerstattung**  
**der zu Unrecht**  
**vom Bakom erhobenen MWST**  
**nach dem Entscheid**  
**des Bundesverwaltungsgerichtes**

**Initiative cantonale Genève.**  
**Suite à la décision claire**  
**du Tribunal administratif fédéral**  
**relative à l'affaire d'enrichissement**



**illégitime, tous les assujettis  
peuvent se faire rembourser  
la TVA indûment perçue par l'OFCOM  
sans avoir de démarche à effectuer**

*Vorprüfung – Examen préalable*

**CHRONOLOGIE**

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.09.18 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

**Präsidentin** (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Sie haben drei schriftliche Berichte der Kommission erhalten. Die Kommission beantragt jeweils einstimmig, die Motion 17.3266 abzulehnen, die Motion 15.3416 anzunehmen und der Initiative 17.307 keine Folge zu geben. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der beiden Motionen.

**Janiak** Claude (S, BL), für die Kommission: Das Bundesgericht hat am 13. April 2015 entschieden, dass auf der Billag-Gebühr keine Mehrwertsteuer mehr erhoben werden darf. In diesem Urteil hat es die Frage einer allfälligen Rückzahlungspflicht explizit offengelassen und festgehalten: "Die Frage, ob eine Steuerpflicht besteht, ist eine andere als diejenige, ob allenfalls bestehende Steuern zurückzuerstatten sind." Das Urteil des Bundesgerichtes hat auf politischer Ebene dazu geführt, dass die zur Debatte stehenden parlamentarischen Vorstösse – die beiden Motionen – und die Standesinitiative Genf eingereicht wurden. Daneben haben Bürgerinnen und Bürger verlangt, dass ihnen die in der Vergangenheit zu Unrecht erhobene bzw. zu viel bezahlte Mehrwertsteuer zurückerstattet wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat in fünf Fällen entschieden, es müsse rückwirkend eine Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren erfolgen. Dagegen hat das UVEK, vertreten durch das Bakom, am 24. Februar 2017 und am 4. April 2017 beim Bundesgericht zwei Beschwerden eingereicht. Der Schriftenwechsel ist seit Mai 2017 abgeschlossen. Die KVF-SR hat sich vor einem Jahr beim Bundesgericht erkundigt, wann mit einem Urteil zu rechnen sei. Damals hiess es, demnächst. "Demnächst" ist allerdings bis heute "demnächst" geblieben. Wir haben deshalb in diesen Tagen erneut nachgefragt und sind gespannt auf die Antwort des Bundesgerichtes. Es ist zu hoffen, dass die Urteile bald eröffnet werden.

Die Beschwerden betreffen die Frage der Rückzahlungspflicht der zwischen 2005 und 2015 überwälzten Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen. Die Beschwerden betreffen insgesamt fünf Einzelpersonen. Es geht um diejenige Person, welche das Grundsatzurteil des Bundesgerichtes vom 13. April 2015, wonach die Empfangsgebühr nicht der Mehrwertsteuer untersteht, erwirkt hatte, sowie um vier Musterbeschwerden von Vertreterinnen und Vertretern von Konsumentenorganisationen, welche das Gericht vereinigt hat. Außerdem sind rund 30 000 Rückzahlungsgesuche derzeit bei der Billag sistiert. Rund 26 000 Gesuche wurden von den Konsumentenorganisationen eingereicht, rund 4000 Gesuche haben Einzelpersonen deponiert. Die Sistierung erfolgte mit der Begründung, dass die

AB 2018 S 637 / BO 2018 E 637

Gesuche nach Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils wie die Musterbeschwerden behandelt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in den angefochtenen Urteilen vom 25. Januar bzw. 6. März 2017 festgehalten, dass das Bakom in den erwähnten Einzelfällen die Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren inklusive Verzugszins zurückbezahlen müsse. Der Bund habe die Mehrwertsteuer bis zum Bundesgerichtsurteil vom 13. April 2015 zu Unrecht auf die Gebührenzahler überwälzt und sich deshalb ungerechtfertigt bereichert. Das Bundesverwaltungsgericht stützte sich dabei auf die Ausführungen des Bundesgerichtes von 2015 zur neuen Qualifizierung der Empfangsgebühren als Abgabe sui generis bzw. als Zwecksteuer, nachdem diese während Jahrzehnten als Regalgebühr für die Einräumung eines Rechts durch den Staat bezeichnet worden waren. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil von 2015 die Frage einer allfälligen Rückzahlungspflicht explizit offengelassen. Ich habe das vorhin bereits erwähnt. Ich zitiere noch einmal: "Die Frage, ob eine Steuerpflicht besteht, ist eine andere als diejenige, ob allenfalls bestehende Steuern zurückzuerstatten sind." Das UVEK, vertreten durch das Bakom, hat die beiden Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes angefochten, da es der Meinung ist, dass es bis zur Praxisänderung des Bundesgerichtes die Mehrwertsteuer zu Recht erhoben hat und dass sich zudem grundlegende Fragen zur zeitlichen Auswirkung von Praxisänderungen und



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2018 • Dritte Sitzung • 12.09.18 • 08h15 • 17.3266  
Conseil des Etats • Session d'automne 2018 • Troisième séance • 12.09.18 • 08h15 • 17.3266



zur Rechtssicherheit stellen. Da das Bundesgericht im ersten Verfahren betreffend die Mehrwertsteuerpflicht die Frage zweimal anders als das Bundesverwaltungsgericht beurteilt hatte, ist eine höchstrichterliche Klärung dieser Grundsatzfragen wichtig. Das Bundesverwaltungsgericht hatte 2014 die Mehrwertsteuerpflicht auf den Empfangsgebühren bejaht. Zuvor hatte das Bundesgericht den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes von 2013, die Zivilgerichte hätten über streitige Mehrwertsteuerforderungen zu befinden, korrigiert. Die Frage der Mehrwertsteuerpflicht auf den Empfangsgebühren sei eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts.

Die KVF des Ständerates hat die Behandlung der heute traktandierten Geschäfte mehrfach verschoben, in der Hoffnung, das Urteil des Bundesgerichtes erfolge demnächst. So weit sind wir, ich habe es erwähnt, indessen nicht. Die Standesinitiative Genf konnten wir aus Gründen der geltenden Verfahrensvorschriften nicht weiter sistieren, sondern mussten sie behandeln. Wir haben deshalb entschieden, auch die anderen Vorstösse zu behandeln.

In Bezug auf die Frage, ob die zu Unrecht bezahlte Mehrwertsteuer rückwirkend zurückzuerstattet ist, wurde auf den Rechtsweg verwiesen. Das Bundesgericht entscheidet somit über eine allfällige rückwirkende Rückerstattung. Wenn im Sinn der Gesuchsteller entschieden und die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes bestätigt werden sollten, sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Die KVF des Ständerates ist der Meinung, dass sich der Bundesrat mit der Annahme der offen formulierten Motion Flückiger Sylvia am zu erwartenden Urteil des Bundesgerichtes zur Rückzahlung der Mehrwertsteuer orientieren soll und eine Rückzahlung an alle nur dann umzusetzen hat, wenn das Bundesgericht den Bund zu einer entsprechenden Rückzahlung verpflichtet. Das Urteil soll, falls die Beschwerden des Bakom abgewiesen werden, möglichst unbürokratisch umgesetzt werden.

Die Initiative des Kantons Genf geht der Kommission zu weit, und die Motion der Schwesterkommission schränkt den Handlungsspielraum des Bundesrates, um auf das zu erwartende Urteil des Bundesgerichtes reagieren zu können, zu stark ein. Deshalb ersuche ich Sie im Namen der KVF, die Motion 15.3416 anzunehmen und die Motion 17.3266 abzulehnen und der Standesinitiative 17.307 keine Folge zu geben. Die Kommission hat einstimmig entschieden.

**Leuthard** Doris, Bundesrätin: Herr Ständerat Janiak hat die Situation gut erläutert: das Hin und Her der Gerichte in dieser Frage bis zur Praxisänderung nach dem Entscheid des Bundesgerichtes 2015. Die Steuerverwaltung wie auch unsere Juristen sind klar der Meinung, dass bis dahin die Mehrwertsteuer korrekt erhoben wurde. Es gab weder eine andere gesetzliche noch eine andere richterliche Anweisung, und deshalb soll jetzt das Bundesgericht entscheiden. Es ist so, wir warten auf diesen Entscheid, und insofern sind wir auch mit der Ansicht Ihrer Kommission einverstanden: Der Bundesrat soll die Steuer nicht von vornherein ohne Rückerstattung, sondern nur dann, wenn das Bundesgericht eine Rückerstattung für die Zeit vor 2015 anordnet. Für diesen Fall brauchen wir natürlich eine gesetzliche Grundlage.

Wir sind im Bundesrat auch der Meinung, das müsste möglichst unbürokratisch erfolgen. Einige von Ihnen kennen noch die Geschichte, die wir mit den Krankenkassenprämien hatten. Wenn wir eine Lösung mit Einzelfallabwicklung anstreben müssten, dann würde das sehr aufwendig, und wir könnten auch nie ganz genau und ganz gerecht sein. Ich gebe Ihnen ein Beispiel; das ist mit der Motion Flückiger und auch mit der Standesinitiative Genf der Fall: Wenn für die abgabepflichtigen Unternehmen für sämtliche betroffenen Jahre noch der Vorsteuerabzug korrigiert werden müsste, dann wäre das ein immenser Aufwand für die Steuerverwaltung. Es geht um rund 110 000 Unternehmen, um eine Rückerstattungssumme von 8 Millionen und um 10 Jahre. Das bedeutet, dass ein Unternehmen in 10 Jahren im Durchschnitt rund 70 Franken Mehrwertsteuern auf den Empfangsgebühren bezahlt hat. Wenn Sie sich das überlegen – die Höhe dieser Summe auf 10 Jahre und dann noch die Korrekturen beim Vorsteuerabzug –, dann sehen Sie, das wird einfach ein Irrsinn. Deshalb meinen wir: Wenn schon, dann muss man eine pauschale Gutschrift auf der Abgaberechnung der künftigen Erhebungsstelle Serafe veranlassen.

Wie Ihre vorberatende Kommission meinen wir nach wie vor, dass jetzt zuerst dieses Urteil abgewartet werden muss. Dann würden wir in diesem Sinne, falls wir unterliegen, eine gesetzliche Grundlage mit einer möglichst pauschalen Rückerstattung vorschlagen. Andernfalls ist die Sache ja dann erledigt.

In diesem Sinne können wir uns der Beurteilung Ihrer Kommission anschliessen. Sie haben ja gesehen, dass die KVF-NR eine Rückerstattung rückwirkend auf 5 Jahre fordert; die Motion Flückiger Sylvia und die Genfer Standesinitiative lassen das offen. Der Bundesrat würde sich bei der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage bezüglich der Frage, ob eine Rückerstattung rückwirkend auf 5 oder 10 Jahre erfolgen soll, natürlich am Urteil des Bundesgerichtes orientieren. Das möchte ich einfach noch präzisieren. Wenn sich das Bundesgericht zu dieser Rückerstattung äussert, wäre das dann für den Bundesrat bindend.



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2018 • Dritte Sitzung • 12.09.18 • 08h15 • 17.3266  
Conseil des Etats • Session d'automne 2018 • Troisième séance • 12.09.18 • 08h15 • 17.3266



### 17.3266

*Abgelehnt – Rejeté*

### 15.3416

*Abstimmung – Vote*

Für Annahme der Motion ... 37 Stimmen  
Dagegen ... 1 Stimme  
(0 Enthaltungen)

### 17.307

*Der Initiative wird keine Folge gegeben  
Il n'est pas donné suite à l'initiative*

AB 2018 S 638 / BO 2018 E 638